

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1963)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT
DES
GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN
ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE
IM JAHRE 1963

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Statistisches und Organisatorisches

a) Trotzdem auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 die Weisung ausgegeben wurde, für Widerhandlungen eine Toleranzfrist von 6 Monaten einzuräumen, ist die Gesamtzahl der bei den Untersuchungsrichterämtern eingegangenen Strafanzeigen neuerdings erheblich angestiegen. Sie betrug 78 567 (1953: 53 981; 1961: 72 965; 1962: 75 130) und war damit um 24 586 höher als vor 10 Jahren (46%) und um 3 437 höher als 1962. Die Widerhandlungen im Strassenverkehr waren gemäss Auskunft der kantonalen und kommunalen Behörden mit 47 091 (60%) beteiligt, wovon 7 491 mit Unfallfolgen und 298 mit Todesfolgen.

Bezüglich der Zuverlässigkeit der statistischen Angaben müssen allerdings Vorbehalte angebracht werden, indem sich nicht alle Richterämter strikte an die Weisungen über die Berichterstattung halten, und zwar offensichtlich deshalb, weil die Organe der Polizei öfters in gleicher Sache gegen den gleichen Angeschuldigten wegen den verschiedenen Widerhandlungen mehrfach Anzeige erstatten oder weil gegen die mehreren an der gleichen Sache Beteiligten je separat Anzeige erstattet wird, was unzulässig ist. Änderungen von Belang wären deshalb indessen kaum anzubringen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Geschäftslast der bernischen Strafrechtspflege ist indessen nicht die Gesamtzahl der Strafanzeigen, sondern die Zahl der eröffneten Voruntersuchungen, der hauptverhandlungsweisen Beurteilungen einzelrichterlicher Strafsachen und der Strafgeschäfte der Amtsgerichte; und auch hier kommt es sehr auf den Umfang der einzelnen Geschäfte an. Voruntersuchungen waren im Berichtsjahr 4 183 (neue und alte) mit 4 564 Angeschuldigten hängig, von denen auf Jahresende noch 817 unerledigt waren (1962: 4 537/733). Die Einzelrichter beurteilten 4 701 Geschäfte hauptverhandlungsweise und die Amtsgerichte 648 (752 Angeschuldigte/3 469 Delikte). Die Zahl der Hauptverhandlungen vor den Einzelrichtern hat gegenüber dem Vorjahr ganz knapp abgenommen, die Strafgeschäfte der

Amtsgerichte verzeichnen dagegen eine erhebliche Zunahme. Wie die Erfahrungen in oberer Instanz lehren und die Richter, Untersuchungsrichter und Bezirksprokuratoren fast übereinstimmend melden, ist die Belastung mit grossen Geschäften dauernd gross; oft so gross, dass der übrige Geschäftsgang dadurch, wenn nicht gerade blockiert, so doch wesentlich gehemmt wird. Wesentliche Belastungsursachen sind die Strassenverkehrsunfälle, die Unzuchtsfälle und die gewerbsmässig betriebenen Diebstähle und Betrügereien, vielfach begangen von z. T. motorisierten Ausländern, deren Antezedenzen im Ausland erst noch mühsam erforscht werden müssen.

Wie schon früher mussten wiederholt gravierende Straffälle mit Zustimmung des Generalprokurator des Amtsgericht statt dem Geschwornengericht oder der Kriminalkammer zur Beurteilung überwiesen werden, weil die Kriminalkammer dermassen mit Geschäften belastet ist, dass die Regelfrist von 30 Tagen für die Beurteilung (Art. 295 II StrV) längstens nicht mehr eingehalten werden kann. Im Falle solcher Überweisungen wird nach bester Möglichkeit danach getrachtet, die Anklage vor Amtsgericht von der Staatsanwaltschaft vertreten zu lassen, was sonst kaum mehr der Fall ist. Ausser im Emmental/Oberaargau sind die Bezirksprokuratoren selten je in der Lage, vor Strafamtsgesicht aufzutreten. Die Folge solcher Überweisungen an das Amtsgericht ist, dass die Urteile appellationsweise an die Strafkammer weitergezogen werden können, von welcher Möglichkeit auch ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Dass die obere Instanz so schwer belastet wird, braucht nicht besonders begründet zu werden.

Im Zusammenhang mit der Belastung der Strafverfolgungsbehörden mag festgestellt werden, dass in den Jahren 1961–1963 u. a. wegen 36 vorsätzlich begangenen vollendeten Tötungsdelikten (Art. 111–116 StGB) oder Versuchs hiezu Voruntersuchungen geführt werden mussten, was zum Aufsehen mahnt. In 30 Fällen wurden die Täter (lebend oder tot) ermittelt, in 6 Fällen, meistens Kindestötungen, blieben sie unbekannt.

Bei der teilweise sehr hohen Belastung der Richter und Gerichte kann es nicht verwundern, wenn Geschäfte

verschleppt werden oder sich Haftfälle über Gebühr erstrecken. Die überjährigen Geschäfte beliefen sich auf Jahresende auf 95 Fälle, wobei die bei der Kriminalkammer oder beim Geschwornengericht hängigen nicht einmal erfasst sind. Die Haftfälle ergeben sich aus den monatlichen Gefangenschaftsrapporten. In denen vom Januar 1964 wurden ermittelt:

118 Fälle mit einer Haftdauer bis zu 100 Tagen
20 Fälle mit einer Haftdauer bis zu 200 Tagen
5 Fälle mit einer Haftdauer bis zu 300 Tagen
3 Fälle mit einer Haftdauer bis zu 400 Tagen
1 Fall mit einer Haftdauer bis zu 500 Tagen
1 Fall mit einer Haftdauer bis zu 600 Tagen
2 Fälle mit einer Haftdauer bis zu 700 Tagen
1 Fall mit einer Haftdauer bis zu 800 Tagen
1 Fall mit einer Haftdauer von 946 Tagen

Die Ursachen langer Haft werden regelmässig abgeklärt. Sie liegen regelmässig in der augenblicklichen Überlastung des Richters oder des Staatsanwalts, in den Schwierigkeiten der Abklärung komplizierter Sachverhalte oder im meist taktisch bedingten Verhalten des oder der mehreren Angeschuldigten.

Die Übertragung komplizierter Fälle an die beiden kantonalen Untersuchungsrichter (alter Kantonsteil und Jura) oder die Richter weniger belasteter Bezirke vermag nicht hinreichend Abhilfe zu schaffen. Die Möglichkeiten sind leider begrenzt, so dass die Schaffung der Stelle eines weiteren kantonalen Untersuchungsrichters in Betracht gezogen werden muss. Zur Illustration der Belastung der bernischen Organe der Strafrechtspflege mag der Hinweis auf die schweizerische Kriminalstatistik 1962 dienen, wonach dem eidgenössischen Zentralpolizeibüro 6548 Strafurteile gemeldet wurden gegenüber 5763 des Kantons Zürich. 15% der bernisch gemeldeten Fälle betrafen Ausländer (1075), was ungefähr dem Anteil dieser an der Gesamtbevölkerung entspricht. Mit den meldepflichtigen Verurteilungen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr steht der Kanton Bern ebenfalls weit an der Spitze (2271; ZH: 1941). Von den im Kanton Bern wegen Verkehrswiderhandlungen Verurteilten waren 57% vorbestraft (ZH: 37%).

b) Soweit die Staatsanwaltschaft betreffend sei erwähnt:

Der Kontrolle der Bezirksprokuratoren unterlagen folgende Geschäfte:

	1953	1962	1963
Oberland	9 848	13 069	13 561
Mittelland	14 445	22 402	25 069
Emmental/Ober-			
aargau	8 057	12 583	12 543
Seeland	10 331	15 690	15 640
Jura	10 600	11 362	11 698

Der Anteil der zu überprüfenden Voruntersuchungen belief sich pro Bezirk auf 700–1000.

Die Entlastung der Bezirksprokuratoren durch den stellvertretenden Prokurator ging bis zur Grenze des Möglichen, aber nicht so weit, dass es diesen ermöglicht worden wäre, die Anklage auch vor Amtsgericht in schweren Fällen regelmässig zu vertreten. So unterbleibt auch vielfach die Überprüfung alter Pendenzen in den Amtsbezirken.

Dass die neue, sehr komplizierte Strassenverkehrsordnung, wenn nach einer einigermaßen einheitlichen Recht-

sprechung getrachtet werden soll, den Bezirksprokuratoren eine zusätzliche neue Last brachte, wird übereinstimmend festgestellt.

Die weitere Entwicklung soll noch kurze Zeit geprüft werden, bevor das Gesuch um Schaffung der Stelle eines weitem stellvertretenden Prokurators gestellt werden kann. Lange wird die Angelegenheit nicht hinausgeschoben werden können.

Appellationen der Staatsanwaltschaft: 122 (!).

c) Die Frage der Reorganisation der Richterämter Aarwangen, Konolfingen und Niedersimmmental steht noch offen. Der Gerichtspräsident I von Konolfingen (2120 Strafanzeigen) hat auf Jahresende das Gesuch um weitere Entlastung durch seinen Kollegen (GP II) gestellt, und wenn diesem Begehren, dessen Berechtigung überprüft wird, entsprochen wird, dann wird auch in Aarwangen (2551 Strafanzeigen) eine Änderung eintreten müssen.

Die hauptsächlich durch den Aktuar verursachten Miss- und Rückstände auf dem Strafrichteramt Niedersimmmental (1222 Strafanzeigen) sind durch intensive Interventionen behoben worden, und der Geschäftsgang wurde durch dauernden Einsatz des Gerichtspräsidenten von Obersimmmental offenbar normalisiert.

Inzwischen hat auch die Zahl der Strafgeschäfte in Wangen 2000 überschritten (2038), was den dortigen Gerichtspräsidenten veranlasst, auf die Entwicklung hinzuweisen.

Bemerkenswert ist die Zunahme der Geschäfte in Biel (8476/8988) und in Pruntrut (3121/3556). In Biel wurde der Lage durch Einsatz eines ausserordentlichen Präsidenten abgeholfen; in Pruntrut, wo seit langem Verschleppungen zu konstatieren sind, wird endlich für eine wirksame Abhilfe gesorgt werden müssen. Der Juge d'instruction spécial du Jura ist bereits dermassen beansprucht (u.a. Fall Kohler, Biel!), dass er zur Entlastung nicht herangezogen werden kann.

d) Die Klagen wegen ungenügender personeller Organisation der Gerichtskanzleien werden seitens der Gerichtspräsidenten und Bezirksprokuratoren immer vernünftlicher. Entweder scheint es an genügendem oder an qualifiziertem Personal zu mangeln oder dann treten starke Wechsel ein, die immer ein neues Einarbeiten bedingen. Es ist bezeichnend, dass der Kanton Bern sogar Mühe hat, bei Vakanzen die Gerichtsschreiberstellen auf dem Lande wieder zu besetzen. Heute kann kaum mehr behauptet werden, es liege an den Besoldungen. Offensichtlich fehlt es am wünschbaren Interesse am Amt oder an Patentierten schlechtweg.

Die Folgen solcher Mängel sind mannigfach und gravierend; vor allem dort, wo Urteile in Strafsachen, mit denen unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen worden sind und gegen welche appelliert worden ist, monatelang (12–18 Monate) nicht begründet werden und so oberinstanzlich nicht behandelt werden können. Rückstände im sehr ausgedehnten Meldewesen an die Strafregister, an die Bundesanwaltschaft (BRB vom 19. Dezember 1959; AS 1959, S. 2104) oder kantonale Ämter (Strassenverkehrsamt, Landwirtschafts- und Forstdirektion) verhindern die Vollständigkeit der Register und den Eintritt der Rechtskraft von Urteilen oder verunmöglichen es den Behörden, Polizeibewilligungen zu verweigern, wo dies nach Gesetz geschehen müsste.

Wiederholt wird in den Berichten der Richterämter darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestände der

Kantons- und der Stadtpolizei anscheinend wegen der Kontrolle des immer dichter werdenden Strassenverkehrs und der Arbeitszeitverkürzung nicht mehr ausreichen, um allen Anforderungen zu genügen. Wird dem Strassenverkehr die Beachtung geschenkt, die er verdient, so kommt der Kriminaldienst (Fahndung) zu kurz oder umgekehrt. Soweit die Kantonspolizei betreffend, wird deren dauernd starker Einsatz im Jura mitberücksichtigt werden müssen.

e) Die seit Jahren im Jura von Terroristen mit steigender Intensität verübten Verbrechen und Vergehen zur Förderung der Ziele der separatistischen Bewegung oder zur Verhinderung der Verwirklichung eidgenössischer oder kantonaler Projekte führen nicht nur zu einer dauernden schweren Belastung der Organe der Strafrechtspflege des Geschwornenbezirks V und der zuständigen übergeordneten kantonalen Instanzen, sondern bedingen auch eine *sehr kostspielige* Umorganisation und Ermittlungstätigkeit. Die Verfolgung der sämtlichen bisher verübten strafbaren Handlungen, die in diesem Zusammenhang begangen wurden, wurde im Frühling 1963, unter gleichzeitiger Befreiung von seinen ordentlichen Amtsgeschäften, dem Gerichtspräsidenten II von Moutier übertragen, welchem ein eigener Stab von Mitarbeitern beigegeben werden musste, die unter ausserordentlich erschwerten Umständen sozusagen dauernd in verstärkter Dienstbereitschaft stehen müssen. Die gestellte Aufgabe ist erst- und hoffentlich auch einmalig und ihre Erfüllung kann, wenn nicht Vernunft und die bessere Einsicht, wonach nur die Einhaltung der demokratischen Spielregeln helfen kann, einkehren, noch Jahre in Anspruch nehmen.

Bei der herrschenden Einstellung gewisser jurassischer Kreise, die glauben, den Bemühungen der Justiz und der gerichtlichen Polizei alle erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg legen zu müssen, und die dazu geführt hat, dass selbst Gemeindebehörden in gröblicher Verletzung ihrer Amtspflichten glauben Schwierigkeiten bereiten zu müssen, wird überprüft werden müssen, ob die getroffene Organisation ausreicht oder ob sie sukzessive ausgebaut werden muss.

Die jurassischen Geschehnisse haben den Rahmen einer rein bernischen Angelegenheit längstens überschritten und fallen heute ebenso sehr in den Bereich der Bundes- wie der Militärgerichtsbarkeit (vgl. Art. 224 ff, 265, 275, 275^{ter}, 340 StGB; Art. 86^{bis} MStG), was eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der mehreren Instanzen voraussetzt. Dass die notwendige Kooperation die Erfüllung der schweren Aufgabe erschwert, kann nicht verwundern.

Inwiefern die jüngsten Ergebnisse der untersuchungsrichterlichen Interventionen eine Änderung herbeizuführen vermögen, vermag erst die Zukunft zu lehren.

f) Im weitem Ausbau des Gerichtsmedizinischen Instituts zum kriminalistischen und kriminaltechnischen Zentrum ist bedauerlicherweise aus reinem Zeitmangel der zuständigen Instanzen kein Fortschritt erzielt worden. Die Errichtung eines Instruktions- und Informationszentrums muss Ziel der Strafrechtspflege sein. Bis dahin ist das GMI auch ohne das bereits dauernd vollbeanspruchrechtet und leistet wertvollste Dienste.

g) Die Urteilskartei wird laufend fortgeführt, ist aber noch lange nicht vollständig. Die Berücksichtigung auch der Urteile der Geschwornengerichte und der Kriminalkammer ist zur Vollständigkeit unerlässlich. Wie die

Staatsanwaltschaft konstatiert hat, bestehen Differenzen in der Rechtsauslegung (u.a. Art. 249 StrV: Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen der Voruntersuchung; Art. 183 ff StGB: über den Begriff der Entführung; Urteil GG II vom 1. August 1957 i. S. Bleuer; Urteil II. StrK vom 27. Juni 1962 i. S. Felber; BGE 83 IV 153). Innerhalb des Kantons sollte das Gesetz die gleiche Auslegung erfahren.

II. Prozessuales und Materiellrechtliches

1. Wie schon in den Vorjahren wurden die Fragen des materiellen und Prozessrechts, die in der Praxis verschieden beantwortet worden waren, bei Anlass der appellationsweisen Beurteilung im Plenum behandelt, wobei es regelmässig zur Übereinstimmung der Auffassungen kam, sofern die Frage nicht von Fall zu Fall je nach den Umständen entschieden werden soll. Da die grundsätzlichen Entscheide auch in der Urteilskartei veröffentlicht werden, erübrigt sich die einlässliche Betrachtung wiederum.

2. Die vielfach zu konstatierende Überlastung von Gerichten wirkt sich nicht bloss in der Verschleppung von Geschäften, sondern auch im ungesetzmässigen Rechtsgang aus. Sehr zahlreiche Strafmandate werden in flagranter Verletzung des Art. 219 Abs. 2 StrV oft mit grosser Verspätung erlassen; zur ersten Einvernahme wird vielfach erst nach Wochen und Monaten vorgeladen, wobei es bei einer summarischen Befragung sein Bewenden hat. Nicht selten wird – und zwar auch in gewichtigeren Fällen, wie bei Fahren in angetrunkenem Zustand – unmittelbar anschliessend zur Hauptverhandlung geschritten, ohne dass dort ein Versuch einlässlicher Abklärung unternommen worden wäre. Die Strafzumessungsgründe (Art. 63 StGB) bleiben so unberücksichtigt.

Bei der Zunahme des internationalen Verbrechertums sind in vielen Strafverfahren Erhebungen im Ausland zum Tatbestand oder über die Rechtslage unvermeidbar. Zur Abklärung der Frage, ob der bedingte Strafvollzug (Art. 41 StGB) gewährt werden kann und ob ein Täter sich im Rückfall befindet, oder ob die Tat im Ausland milder bestraft wird (Art. 5, 6, 41, 67 StGB), bedarf es der Nachforschungen und Nachfragen im nähern und entfernteren Ausland, welchen der Erfolg leider oft versagt bleibt, aber trotzdem viel Zeit verlorengelht. Die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo sich der bernische Richter über die Gesetzgebung auch der afro-asiatischen Staaten wird orientieren müssen. Und Art. 101 SVG sodann zwingt ihn, bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, die von Schweizer Fahrern im Ausland begangen worden sind, bei der Rechtsanwendung die ausländischen Verkehrsregeln zugrunde zu legen, was deren Kenntnis voraussetzt. Dass das nur mit unverhältnismässigem Aufwand geschehen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung, und man kann sich ruhig fragen, ob die «gesetzgeberische Sensation» des Art. 101 SVG, wie Schultz sie nennt (vgl. SJZ 1964, S. 85), noch im richtigen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Eine schwere Belastung der Gerichte wird zudem durch die Notwendigkeit der Zuziehung von Übersetzern in den zahlreichen Verfahren gegen Fremdarbeiter aus allen Sprachgebieten bewirkt. Der Zuzug ist nicht nur zeitraubend, sondern bei geringer Aussicht auf Einbringlichkeit auch kostspielig.

Seitens der Organe der Strafrechtspflege muss es als Mangel empfunden werden, dass dem Richter nicht, wie das früher der Fall war, wo die Strafgesetzgebung von Bund und Kantonen nicht annähernd den heutigen Umfang aufwies, Sammlungen der Nebenstrafgesetze, wie das bei Kronauers «Kompendium des Bundesstrafrechts» zutraf, zur Verfügung stehen. Das sehr wertvolle Werk Waiblingers, «Das bernische Strafrecht», endigt mit dem Jahre 1943 und ist leider nicht ergänzt worden, und auch das sehr handliche Werk Dr. R. Brüstleins, «Polizei», wird seit Jahren nicht mehr gedruckt.

Wie die Erfahrung lehrt, werden viele Gesetzesänderungen und -aufhebungen auf den Amtsstellen gar nicht oder erst zu spät registriert, was nicht verwundern kann, weil die Revisionen häufig sind und oft in unerwarteten Zusammenhängen erfolgen (vgl. Abänderung der Strafbestimmungen des Bahnpolizeigesetzes vom 18. Februar 1878 durch Art. 96 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957).

Dieser Erscheinung sollte erhöhte Beachtung geschenkt werden.

3. a) Auf 1. Januar 1963 ist das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 vollumfänglich in Kraft getreten. Es wäre heute wohl verfrüht, sich ein zuverlässiges Urteil über die allgemeine Zweckmässigkeit der neuen Ordnung anzumassen. Von vielen wird sie durchaus anerkannt, von andern aber scharf abgelehnt, und dem Vernehmen nach sollen bereits Schritte zur Revision des Gesetzes in «wichtigen Fragen» unternommen worden sein (vgl. SJZ 1964, S. 40). Für den Referenten stellt sich hauptsächlich die Frage, ob der Perfektionismus, der sich in einer Flut von mitunter verklausulierten und sich überschneidenden Geboten und Verboten, die wiederum Ausnahmen kennen, äussert, nicht viel zu weit getrieben wurde. Die Grundsätze, die für die Reglementierung eines Grossbetriebes (SBB, PTT) oder der Armee in Friedenszeiten massgebend sein mögen, lassen sich nicht einfach auf den rollenden Strassenverkehr übertragen. Wer im Wagen flüssig fährt und auf tausenderlei Dinge zu achten hat, kann sich unmöglich in jeder beliebigen Situation an alle die Vorschriften, die für den Verkehr in gerade dieser oder jener Lage gelten, erinnern und darnach handeln. In Grossbetrieben mit ihrer Arbeitsteilung steht jeder dauernd auf seinem Posten, während sich im Strassenverkehr viele Gelegenheitsfahrer der Hilfsschulstufe bewegen. Das Strassenverkehrsgesetz, das bereits durch drei weitere Gesetze abgeändert worden ist, wird heute durch 7 Bundesratsverordnungen, 11 dauernd geltende und 8 transitorische Bundesratsbeschlüsse ausgeführt und weitere Erlasse sind in Vorbereitung. Daneben bestehen Erlasse aus andern Rechtsgebieten und internationale Abkommen, die den Strassenverkehr berühren, und das EJPD hat bisher weit über 100 ausführende Kreisschreiben und Verfügungen erlassen. Die Zahl der Signale und Markierungen beläuft sich auf über 150. Die Materie zu überblicken ist schon fast eine Zumutung, und zwar um so mehr, als der im Strassenverkehr geltende Vertrauensgrundsatz dazu zwingen muss, sich mit den auch für andere Strassenbenützer geltenden Verkehrsregeln vertraut zu machen. Ohne diese Kenntnis weiss niemand, mit welchem Verhalten des andern Benützers er zu rechnen hat.

Die Sanierung der Strassenverkehrsverhältnisse kann, wenn überhaupt, nicht durch perfekte Reglementierung, sondern durch radikale Eliminierung der geistig und charakterlich ungeeigneten Fahrer herbeigeführt werden.

b) Bestimmte Vorschriften des SVG bedürfen dringend der Abänderung:

aa) Der für den Strafrichter wohl gewichtigste Art. 90 SVG ist in Gliederung und Wortlaut denkbar ungeeignet ausgefallen, weil er, so wie er lautet, unmöglich den wahren Willen des Gesetzes zum Ausdruck bringt. Das Verhältnis zu Art. 237 StGB wird unrichtig zum Ausdruck gebracht, und der Wortlaut lässt die Frage offen, ob bezüglich aller Tatbestandsmerkmale Vorsatz gefordert wird oder ob Fahrlässigkeit genügt und ob eine bloss abstrakte Gefährdung von Personen ausreicht.

bb) Art. 102 Ziff. 2, lit. b SVG bringt den Gesetzeswillen kaum richtig zum Ausdruck, wenn er die Urteils publikation obligatorisch vorschreibt, wenn ein Führer innert 5 Jahren mehrfach wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande *bestraft* wird. Entscheidend muss doch wohl sein, dass der Führer während 5 Jahren nach früherer Verurteilung *rückfällig* geworden ist.

Die obligatorische Urteils publikation kann übrigens zu grosser Härte führen, insbesondere dort, wo andere, gemeinrechtliche Delikte konkurrieren und gemeinsam beurteilt werden, sofern eine Teil publikation des Urteils nicht möglich sein sollte.

cc) Zu unbilliger Härte kann im Einzelfall auch die Bestimmung des Art. 96 Ziff. 2 SVG führen, der das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung obligatorisch mit *Gefängnis und Busse, mindestens in der Höhe einer Jahresprämie*, bedroht; ähnlich verhält es sich mit Art. 95 Ziff. 2 SVG (Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzuges oder Verweigerung des Ausweises), der eine Mindeststrafe von 10 Tagen Haft und Busse vorschreibt.

Die Vorschriften über die strafrechtliche Mitverantwortlichkeit des Halters oder dessen, der wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist (Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG) sowie des Arbeitgebers, in dessen Interesse eine Strassenverkehrswiderhandlung begangen worden ist, oder des Vorgesetzten, auf dessen Veranlassung sie verübt wurde (Art. 100 Ziff. 2 SVG), scheinen bisher toter Buchstabe geblieben zu sein. Ihre Anwendung setzt sehr einlässliche, vielfach interkantonale Ermittlungen voraus, was davon abhalten mag, der Sache nachzugehen und die Leute zur Rechenschaft zu ziehen.

Wie Richter melden, hat sich der neue Haftpflichtversicherungstarif (bonus-malus) dahin ausgewirkt, dass gegenüber früher mehr Strassenverkehrsunfälle hauptverhandlungsweise beurteilt werden müssen.

4. Aus dem Gebiete des Strafverfahrens sei kurz erwähnt:

a) Die Auffassungen über die Zulässigkeit der Verlesung von Protokollen der Voruntersuchung in der Hauptverhandlung (Art. 249 StrV) gehen z. T. weit auseinander. Die Frage sollte einlässlich besprochen werden.

b) Wie schon früher konstatiert, wird es immer noch unterlassen, in den Protokollen der Hauptverhandlung die Schlussanträge des nicht verteidigten Angeeschuldigten zu vermerken, was sich im Falle der Appellation für die obere Instanz um so nachteiliger auswirkt, als in sol-

chen Fällen auch auf die Feststellung des Umfanges einer Appellation regelmässig verzichtet wird.

Solche Unterlassungen sind leider zu oft Ursachen ganz unnötigen, weitläufigen Aktenstudiums.

c) Wie schon in früheren Jahren haben sich im Verlaufe des Geschäftsjahres wiederholt Angeschuldigte, die ihre zu erwartende Strafe vorzeitig angetreten haben (Art. 123 StrV), über die z.T. grosse Verschleppung der Urteilsverhandlung beschwert. Nach dem Willen des Gesetzes soll der vorläufige Strafvollzug des Geständigen erst angeordnet werden, wenn die Untersuchung praktisch abgeschlossen ist, und wer ein volles Geständnis abgelegt und die Strafe angetreten hat, hat Anspruch auf rasche Beurteilung.

d) Verurteilende Erkenntnisse, die bedingt vorbestrafte Täter betreffen, werden dem Widerrufsrichter leider oft mit grosser Verspätung gemeldet, so dass der Widerruf erst lange nach der Begehung der ihn herbeiführenden neuen Straftat erfolgt und die Strafe mit grosser Verspätung vollzogen werden kann.

Der Richter, der einen bedingt Verurteilten neuerdings bestraft, sollte verpflichtet sein, das neue Urteil dem früheren Richter sofort direkt zu melden, damit der Widerruf sofort und nicht erst nach Jahren und Monaten erfolgen kann.

e) Die Frage der Notifikation von Strafurteilen in Bundesstrafsachen an den nicht als Partei auftretenden, aber zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimierten Strafantragsteller (Art. 28 StGB; Art. 270 Abs. 1 BStP; vgl. Geschäftsbericht 1961 Ziff. II, lit. b, 2, S. 25) ist bisher nicht beantwortet worden. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 15. November 1963 i. S. Vouillamoz René erklärt, der Strafantragsteller sei selbst dann zur Beschwerde legitimiert, wenn diese dem neben der Staatsanwaltschaft im Verfahren auftretenden Privatkläger verwehrt ist.

Um von seinem Rechtsmittel Gebrauch machen zu können, müsste ein Urteil der obern Instanz dem Strafantragsteller eröffnet werden, ohne dass es nicht definitiv in Rechtskraft erwächst.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass den weit über 5000 Strafurteilen, die von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 gefällt wurden, 505 Appellationen (knapp 10%) gegenüberstehen, wobei sich der Angriff vielfach gegen blosse Urteilstelle oder sogar gegen Löschungen, Widerrufsentscheide oder Massnahmen gemäss Art. 17 StGB richtete. Wenn auch 18 Urteile (1961: 18; 1962: 10) kassiert werden mussten, so spricht das Verhältnis der angefochtenen zu den unangefochtenen Entscheiden und die Tatsache, dass von den schliesslich oberinstanzlich materiell beurteilten Fällen der Grossteil noch bestätigt wurde, sehr zugunsten der Qualität der bernischen Strafrechtspflege.

III. Strafvollzug

Soweit dem Referenten bekannt, hat sich im Strafvollzug nichts ereignet, das Anlass zu Bemerkungen geben könnte. In Delsberg sind die Verhältnisse im Bezirksgefängnis trostlos wie je. Der Neubau des Verwaltungsgebäudes hat die erwartete Besserung nicht gebracht; beim Gefängnis blieb es beim alten. Nach dem Bericht des Bezirksprokurators des Jura sollen die hygienischen Verhältnisse dort jeder Beschreibung spotten.

Die Verhältnisse in der Arbeitsanstalt St. Johannsen sind unbefriedigend; vor allem deshalb, weil die Zahl der Internierten ständig zurückgeht, was eine rationelle Betriebsführung verunmöglicht. Hier wird Entscheidendes geschehen müssen.

Trotzdem sich bei Anlass der Neuwahl der Direktoren der Strafanstalten Witzwil und Thorberg die Unzulänglichkeit der Kompetenzausscheidung der kantonalen Aufsichtskommission deutlich ergeben hat, ist eine Neuordnung nicht erfolgt.

Bern, den 10. April 1964.

Der Generalprokurator:

Loosli

